

# Amtsblatt

27. Jahrgang Freitag, 09.07.2021, Nr. 6

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Bebauungsplan Nr. 83 „Heinrich-Heine-Straße“<br>Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung   | Seite 2  |
| 2. Bebauungsplan Nr. 84 „Zunftstraße“<br>Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung   | Seite 5  |
| 3. Bebauungsplan Nr. 1 „Bursariuskamp“ - 12. Änderung<br>Öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB   | Seite 8  |
| 4. Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel   | Seite 11 |
| 5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „Olden Hof“   | Seite 14 |
| 6. Nutzungsberechtigte, Angehörige bzw. Pfleger für nachfolgende Grabstätten werden gebeten, sich bei der Grabstättenverwaltung, Rathaus II, Münsterstraße 14, Zimmer 103, Tel. 05247/935-195 telefonisch oder persönlich bis zum 06.08.2021 zu melden. | Seite 17 |

Herausgeber:  
Stadt Harsewinkel  
Die Bürgermeisterin  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel  
Telefon: 05247 935-0  
E-Mail: [kontakt@harsewinkel.de](mailto:kontakt@harsewinkel.de)

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

> [www.harsewinkel.de](http://www.harsewinkel.de)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 83

### „Heinrich-Heine-Straße“

### Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Vorabeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanentwurfes Nr.83 „Heinrich-Heine-Straße“ zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 "Heinrich-Heine-Straße" ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hiermit wird gemäß §§ 13b, 13a Absatz 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

#### Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme:

Es wird gemäß §§ 13b, 13a Absatz 2 Nr. 1, 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Stattdessen kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und hat dabei Gelegenheit zur Äußerung:

- in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 02.08.2021,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 263.1,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de).

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de) abgegeben werden.

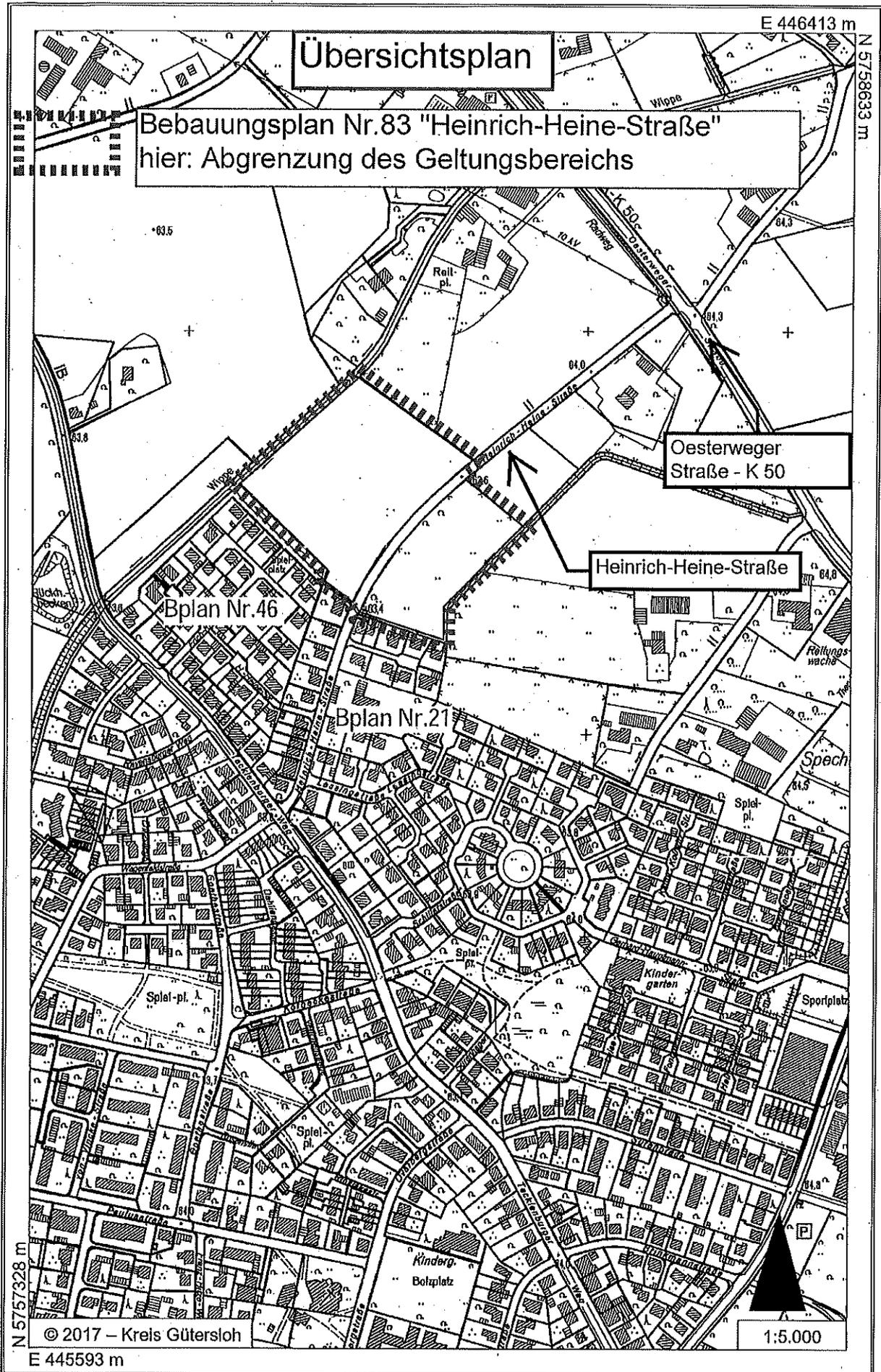
**Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Beteiligung über das Internet Gebrauch zu machen.**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr.83 „Heinrich-Heine-Straße“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 08.07.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 84

#### „Zunftstraße“

### Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Vorabbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanentwurfes Nr.84 „Zunftstraße“ zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 "Zunftstraße" ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hiermit wird gemäß §§ 13b, 13a Absatz 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

#### Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme:

Es wird gemäß §§ 13b, 13a Absatz 2 Nr. 1, 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Stattdessen kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und hat dabei Gelegenheit zur Äußerung:

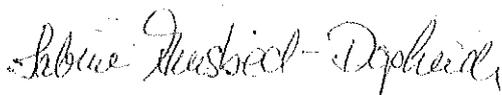
- in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 02.08.2021,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 263.1,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de).

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de) abgegeben werden.

**Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Beteiligung über das Internet Gebrauch zu machen.**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr.84 „Zunftstraße“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 08.07.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr.1 „Bursariuskamp“

#### 12. Änderung

#### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen, den Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

#### Einsichtnahme und Beteiligung:

Der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“ mit Begründung und folgenden Unterlagen

- Auflistung der Änderungen zur 12. Änderung
- Tabelle Änderungen zur Offenlage
- UVP-Vorprüfung

liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021,
- im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Harsewinkel, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Raum 268,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de).

Während der Auslegungszeit kann jedermann den Entwurf mit Begründung und den sonstigen Unterlagen einsehen, über seinen Inhalt Auskunft verlangen und Stellungnahmen abgeben.

Während der Öffnungszeiten des Rathauses können dort auch technische Regelwerke und nicht allgemein zugängliche Normen (z.B. DIN-Normen) eingesehen werden. Anregungen zu dem Entwurf können Sie schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de) abgegeben werden.

**Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Beteiligung über das Internet Gebrauch zu machen.**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 08.07.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin

Stadt Harsewinkel  
Bebauungsplan Nr.1 „Bursariuskamp“ – 12. Änderung  
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 12. Änderung  
Die 12. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“  
Maßstab 1:4000  
Grundlage: Amtliche Basiskarte



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Bericht vom: 30.03.2021  
Aktenzeichen: 61.20.01  
Eingang: 01.04.2021  
Anlagen: 1 Flächennutzungsplan  
2 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihre mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan

Detmold, den 15.06.2021  
Bezirksregierung Detmold  
Az.: 35.02.01.200-006/2021-001  
Im Auftrag  
Lochner

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Inhalt der 20. Änderung ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen sowie in Flächen für den überörtlichen Verkehr – Bahnanlage.

Das Änderungsverfahren wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.81 „Olden Hof“ durchgeführt.

#### Information und Einsichtnahme:

Die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann eingesehen werden (gemäß § 6 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de).

**Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Einsichtnahme über das Internet Gebrauch zu machen.**

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

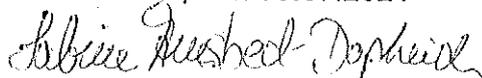
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

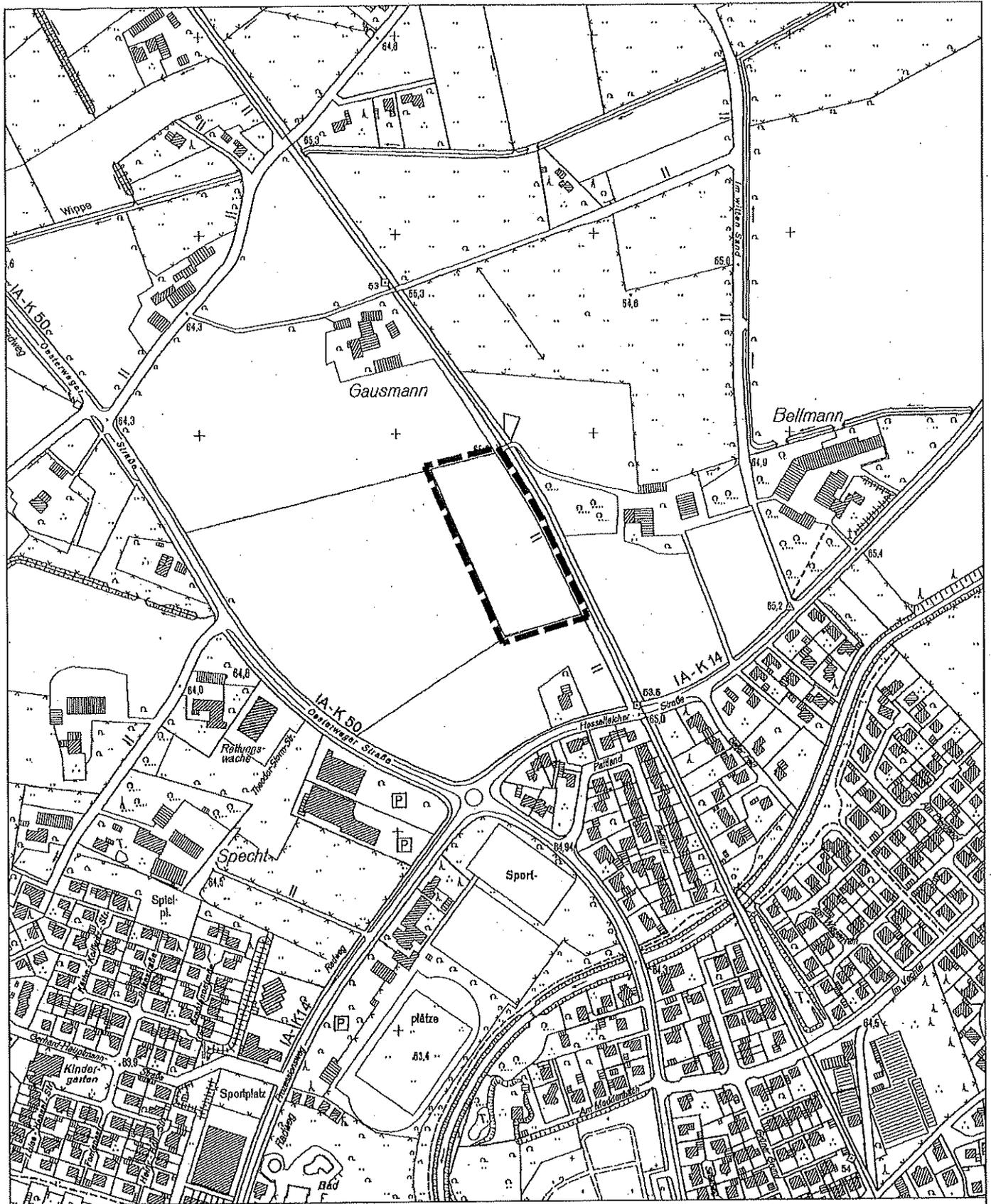
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 08.07.2021

  
Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin



## Stadt Harsewinkel

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Abgrenzung des Änderungsbereiches

0 50 150 250 350m



Norden

Maßstab 1: 5.000

Stand: Juli 2019

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olden Hof"

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 81 „Olden Hof“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 und 13b BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW).

Der Beschluss lautet im Wortlaut:

Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 81 „Olden Hof“ einschließlich Begründung als Satzung (gemäß §§ 2, 5 und 6 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81 „Olden Hof“ in Kraft.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.81 „Olden Hof“ wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### Information und Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Olden Hof“ kann einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de).

**Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Einsichtnahme über das Internet Gebrauch zu machen.**

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

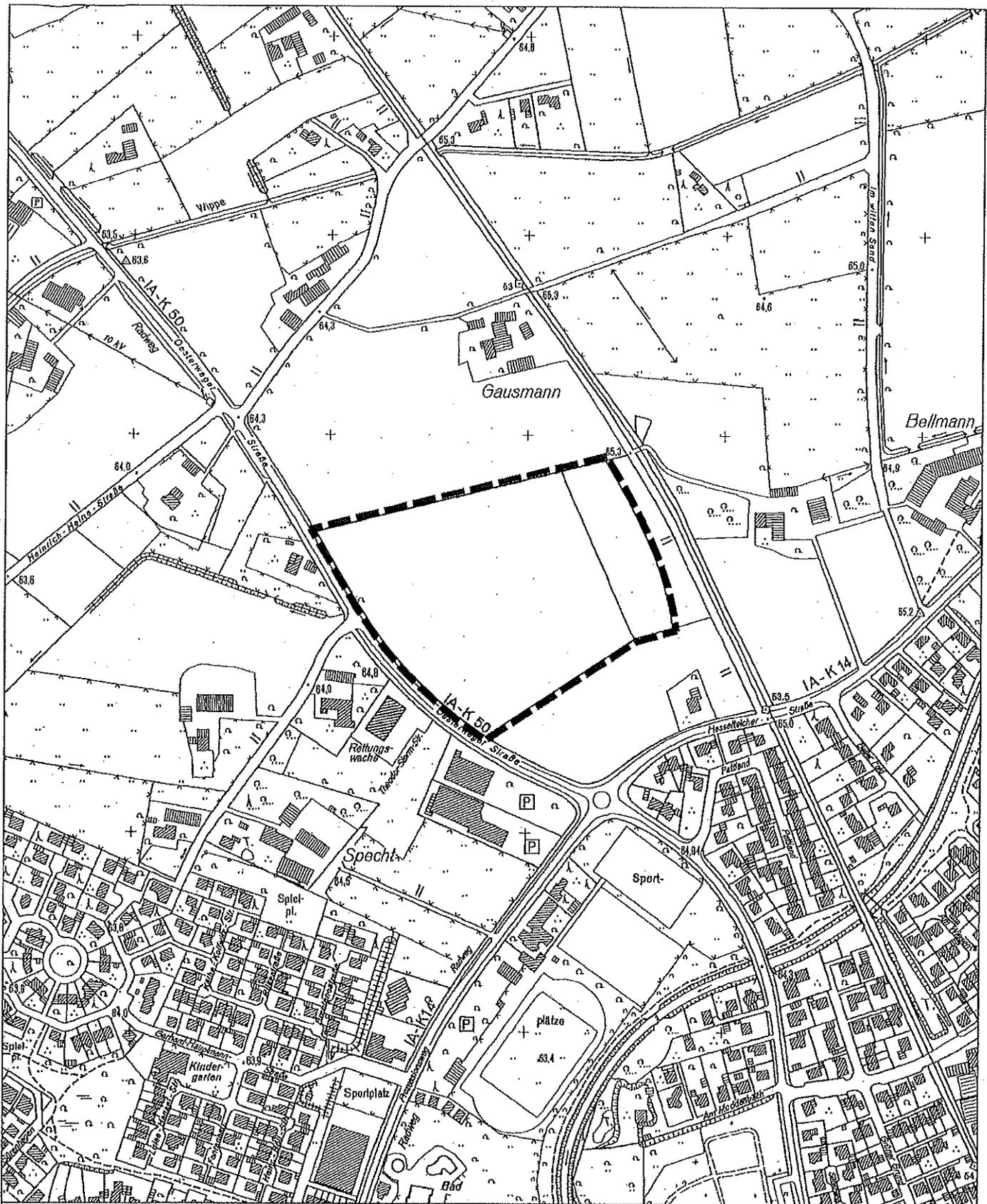
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 08.07.2021

  
Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin



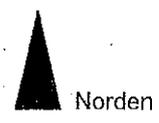
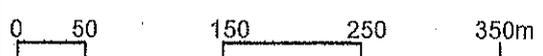
### Stadt Harsewinkel

Bebauungsplan Nr. 81  
"Oldenhof"

hier: Abgrenzung des Geltungsbereiches

Maßstab 1: 5.000

Stand: Juli 2019



## Nutzungsrechte an Grabstätten

Nutzungsberechtigte, Angehörige bzw. Pfleger für nachfolgende Grabstätten werden gebeten, sich bei der

Grabstättenverwaltung

Rathaus II, Münsterstraße 14

Zimmer 103, Tel.: 05247 / 935-195

telefonisch oder persönlich bis zum **06.08.2021** zu melden.

Nach Fristablauf geht das Nutzungsrecht an die Stadt Harsewinkel über.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Harsewinkel vom 16.12.2003

Friedhof	Abteilung	Feld	Nr.	Grabstätte
Marienfeld	1	14	66	Lojewski, Werner verstorben 10.04.1991

